

Laib & Seele

Roth – Schwabach

Kontakt: Reinhardt Dober

Lebensmittel essen – nicht wegwerfen
teilen – wertschätzen – engagieren

**Rittersbacher Str. 12
91126 Schwabach**

T: 09122 / 87 22 98 4

reinhardt.dober@t-online.de

www.karo-dorfkauf.de

S A T Z U N G

Laib & Seele Roth – Schwabach (L & S)

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Laib & Seele Roth – Schwabach.
Er hat seinen Sitz in Schwabach. Der Verein beabsichtigt und plant den Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg als e.V.
Der Verein wird als soziales Projekt im Rahmen des Kleinbetriebes KaRo – Dorfkauf geführt. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Senioren können Mitglied sein und werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben

Der Verein arbeitet konfessionell unabhängig und überparteilich.
Der Verein Laib & Seele Roth – Schwabach verfolgt insbesondere die folgenden Zwecke:

Soziale Dienste, Angebote und Programme für die Bürger im Bereich gesunde Ernährung, qualifizierte Versorgung der Bürger mit Regionalen Produkten und Waren aus der Region Landkreis Roth und Stadt Schwabach mit Umgebung.

Entwicklung von Bildungsprogrammen zum Thema: Ernährung, Zubereitung und Auswahl von gesundem Essen. Einkauf und Service – ein Angebot für die Bürger.
Besondere Bedeutung hat das Ziel: „Lebensmittel essen – nicht wegwerfen“
Regionale Produkte und Projekte der Ernährung stehen im Mittelpunkt.

Pflege der Heimatverbundenheit, Tradition und Kultur in der Region Landkreis Roth und der kreisfreien Stadt Schwabach und Umgebung.

Angebote von kameradschaftlichen Aktivitäten z.B. Konzerte, Ausstellungen
Sport- und Spielveranstaltungen, Theater, Volkstanz, Musik, Literatur
Lesungen, Wanderungen, Radtouren, Fahrten, Ausflüge etc.

Durchführung von Vereinsabenden, Vereinstreffen, Grillfeste etc.

Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Projekten und Gruppen in der Region Roth – Schwabach und Umgebung.
Angebote für alle Altersgruppen und verschiedener Interessen.

Angebote der Jugendarbeit für die Region Roth – Schwabach.

Alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren wählen sich in einer eigenen Jugendversammlung einen Jugendleiter / bzw. eine Jugendleiterin.

Die gewählte Person hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

**Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Berichte in der Tageszeitung
eigene Homepage, Flyer für Projekte des Vereins.**

Alle Vereinsmitglieder sind grundsätzlich zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Der Verein arbeitet partnerschaftlich mit dem Kleinbetrieb KaRo – Dorfkauf zusammen. KaRo – Dorfkauf ist bei Finanz- und Gewerbeamt gemeldet. KaRo – Dorfkauf ist als Sponsor von Laib & Seele Roth – Schwabach tätig. Das Kassenwesen von Laib & Seele ist von KaRo – Dorfkauf unabhängig und vollkommen selbstständig verantwortlich.

Auf www.karo-dorfkauf.de ist der Verein berechtigt, kostenlos Beiträge zu veröffentlichen. Die Gestaltung dieser Seiten verantwortet alleine Laib & Seele.

Der Verein fühlt sich dem Dorf, seinen Strukturen verpflichtet. Der Verein leistet zur Entwicklung der dörflichen Struktur einen aktiven Beitrag.

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins und auch etwaige Gewinne und Erlöse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz – für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansonsten gelten hier die Regelungen des Gesetzes für das Ehrenamt und die jeweils geltenden Regelungen. Das Datenschutzgesetz wird durch den Verein eingehalten und beachtet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Diakonieverein Rohr e.V.

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Zuschüssen und anderen Erlösen aus Aktivitäten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben von Laib & Seele Roth – Schwabach bekennt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder können ihren Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Für den Austritt gilt eine Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins begangen haben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder. Der Betroffene ist anzuhören.

§ 7 Organe des Vereins Laib & Seele Roth – Schwabach

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Mitglied ist einzuladen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Aus der Einladung muss eine Tagesordnung ersichtlich sein. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, Kassenbericht und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) mindestens 2 Revisoren

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Wahlordnung sieht vor, dass im 2. Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Zustimmung der Mitgliederversammlung – einfache Mehrheit – kann die jeweilige Wahl per Akklamation erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Erschienen gefasst. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder, Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienen.

Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie ist nunmehr auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 20 % der Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins Laib & Seele Roth – Schwabach besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem stv. Vorsitzenden / der stv. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden / der 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- f) 2 Beisitzer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenrevisoren.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele für den Verein.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten den Verein alleine nach Innen und Außen. Alle weiteren Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und Arbeitsaufkommen statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins Laib & Seele Roth – Schwabach genehmigt.